

Satzung des Vereins „Freunde des Ulmer Museums e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde des Ulmer Museums“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ulm.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der kulturellen Aufgaben des Ulmer Museums.
- (2) Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:
 - a) der Ankauf oder die Bereitstellung von Mitteln zur Erwerbung von Kunstwerken für das Ulmer Museum,
 - b) die Werbung für das Ulmer Museum und dessen Nutzung im weitesten Sinne mittels Publikationen, Vorträgen und ähnlichen Veranstaltungen,
 - c) die Förderung von Wechselausstellungen des Ulmer Museums.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen, wie Gesellschaft oder Firmen – gleichviel in welcher Rechtsform sie organisiert sind – sein.

- (2) Die Aufnahme in den Verein wird beantragt durch Übersendung einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- (3) Gegen einen etwaigen Ablehnungsbeschluss des Vorstands kann innerhalb eines Monats Beschwerde eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vor Beschlussfassung zu den Gründen des Ausschlusses zu hören. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Mitgliederbeiträge

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern i. S. d. § 3 Abs. 1 werden jährlich Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeiten werden jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Betrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen / zwei Stellvertretern, der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister und der Schriftführerin / dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden und ihre Stellvertreterin / seinen Stellvertreter vertreten. Nach außen ist jede Person für sich allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandmitglieder ist zulässig. Der Gründungsvorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung von der ersten oder zweiten stellvertretenden vorsitzenden Person, einberufen werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweiligen Vorstandmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin / des Leiters der Vorstandssitzung.
Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichen Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (5) Zuständigkeit:
Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans und einer Jahresrechnung für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art.

Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte unter Beachtung der Richtlinien und Weisungen der Mitgliederversammlung und der Empfehlungen des Beirats.

§ 9 Beirat

- (1) Zur Beratung des Vorstandes wird ein Beirat gebildet, der zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden kann.
- (2) Dem Beirat gehören als ständige Mitglieder an:

der Oberbürgermeister der Stadt Ulm oder dessen Vertreterin/ Vertreter, die Leiterin / der Leiter des Ulmer Museums, mindestens drei weitere Beiräte werden von der Mitgliederversammlung aus deren Mitte auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt.

Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht gleichzeitig Mitglied des Beirats sein.

- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter.

Der Beirat wird von deren Vorsitzenden / dessen Vorsitzenden oder Stellvertreterin / Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu den Sitzungen einberufen. Mindestens einmal im Jahr muss eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder die Einberufung verlangen.

- (4) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin / des Leiters der Beiratssitzung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.

Die Einladung ist allen Mitgliedern schriftlich unter Angaben der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung zu übersenden. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf fünf Tage verkürzt werden.

Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn es mindestens ein Fünftel der ordentlichen Vereinsmitglieder verlangen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Vereinsvorsitzenden / dem Vereinsvorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung von der ersten bzw. zweiten stellvertretenden Vorsitzenden / dem ersten bzw. zweiten stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(4) Jedem Mitglied steht in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme zu. Das gilt auch für Mitglieder, die nicht natürliche Personen sind.

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch eine / einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreterin / Vertreter ausgeübt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet sie grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und von der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

(7) Zuständigkeit:

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Feststellung der Jahresabrechnung, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags, Beschlussfassung über die Verwendung der eingegangenen oder zugesagten Spenden Dritter;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der zu wählenden Beiratsmitglieder;
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
- f) Entscheidung über an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Stellungnahme der Mitgliederversammlung einholen.

§ 11

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Arbeit des Vereins wird insbesondere durch Mitgliedsbeiträge und freiwillige Zuwendungen (Spenden) finanziert.

- (2) Die der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung ist zuvor von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern zu prüfen. Der diesbezügliche Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstands vorzulegen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach vorheriger Begleichung etwaiger Vereinsschulden, uneingeschränkt an die Stadt Ulm, die es unmittelbar und ausschließlich für den in § 2 Abs. 1 genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.